

Ausführungsreglement

UMWELT- ETIKETTE UE II

Lacke, Holz- und Bodenbeschichtungen innen



SCHWEIZER

STIFTUNG FARBE

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Trägerschaft und Organisation	1
2.1. Nutzungsbedingungen	2
3. Kategorien und Einstufungskriterien	2
4. Produktgruppen und Anforderungen.....	2
4.1. Aromatenfreiheit.....	4
4.2. Frei von Filmschutzmitteln	4
4.3. Kennzeichnungsfreiheit gemäss aktueller CH-Chemikaliengesetzgebung	4
4.4. Arm an flüchtigen organischen Stoffen (VOC).....	5
4.5. Arm an flüchtigen und schwerflüchtigen organischen Stoffen (VOC und SVOC)	5
4.6. Frei von sensibilisierenden, stark umweltgefährlichen und CMR-Stoffen	5
4.7. Über 95 % aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen	6
4.8. Technischer Anforderungen	8
5. Glossar	9

Hinweis: Bei rechtlichen Unsicherheiten gilt die deutsche Fassung.

1 Einleitung

Der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie VSLF hat unter Einbezug verschiedener Stakeholder (Bundesämter, Verbraucher und Politik) dieses Reglement für die Vergabe einer Umwelt-Etikette für Beschichtungsstoffe beschlossen. Mit der Vergabe der Umwelt-Etikette wird eine unabhängige juristische Person, die Schweizer Stiftung Farbe, beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der Trägerschaft auf der Grundlage eines abzuschliessenden Zeichenbenutzungsvertrages basierend auf einem Kriterienkatalog die Erlaubnis zur Verwendung der Umwelt-Etikette erteilt werden.

Sowohl für den Verarbeiter als auch den Verbraucher ist die Orientierung und Auswahl unter der Vielzahl an angebotenen Beschichtungsstoffen sehr schwierig. Oft verstellen vereinfachende Auslobungen wie «lösemittel-frei» oder «geeignet für Allergiker» den Blick auf eine ganzheitliche Betrachtung aller Auswahlkriterien. Mögliche Gefahrenpotenziale z. B. durch den Einsatz gesundheitsschädlicher Inhaltsstoffe wie Weichmacher oder Konservierungsmittel werden häufig ausgeblendet.

Die grosse Anzahl an Umweltzeichen und Anforderungskatalogen macht es für die Verbraucher schwierig eine Bewertung und Einschätzung der Produkte vorzunehmen. Die erhöhte Transparenz durch die Umwelt-Etikette erlaubt es den Verbrauchern den Aufwand und damit die Kosten zu senken.

Von daher besteht die Notwendigkeit, ein von Behörden, Produzenten und Verbrauchern breit abgestütztes und ganzheitlich konzipiertes, einheitliches Umweltzeichen zu schaffen, das von einer unabhängigen Stelle überwacht und vergeben wird. Sehr wichtig ist, dass dieses Zeichen auf einem klaren, für die breite Öffentlichkeit transparenten und nachvollziehbaren Bewertungssystem basiert und sich deshalb bewusst auf die wichtigsten und eindeutig definierten Kriterien abstützt.

Dieses Produktkennzeichnung schafft Transparenz durch die Kennzeichnung aller Produkte der bewerteten Geltungsbereiche. Es integriert alle auf dem Markt bekannten Umweltzeichen, geht aber insofern darüber hinaus, als dass es auch belastendere Produkte bewertet und als solche kennzeichnet.

In Anlehnung an bereits bestehende Kennzeichnungen (Auto, Haushaltgeräte, etc.) wird ein grosser Wert auf die Wiedererkennung und die einfache Interpretation der Etikette gelegt. Dies erlaubt die Auswahl von nachhaltigen Produkten und einen schonenden Umgang von Ressourcen.

Teilnehmer sind verpflichtet alle ihre Produkte zu deklarieren, die zu den in Kapitel 4 genannten Produktgruppen des entsprechenden Reglements gehören.

Für Produkte, die für die Anwendung im Innenbereich vorgesehen sind (Umwelt-Etikette I, II und III) gilt eine zweijährige Frist. Bei Produkten im Aussenbereich (Umwelt-Etikette IV) gilt eine Frist von vier Jahren. Die vorstehend genannten Fristen beginnen mit der Einreichung der Teilnahmeerklärung zu laufen.

2 Trägerschaft und Organisation

Die unabhängige Trägerschaft (Schweizer Stiftung Farbe) ist eine breit abgestützte Stiftung, die sich selbst konstituiert. Sie besteht aus einem übergeordneten Stiftungsrat und einer Technischen Kommission.

Mit dem Ziel einer breiten Abstützung durch alle interessierten Kreise wird angestrebt, dass Vertreter der Produzenten, Anwender, Wissenschaft und der Behörden angemessen vertreten sind.

Die Stiftung legt die Rahmenbedingungen fest. Die Stiftung ist selbsttragend und nicht gewinnorientiert. Sie wird durch Gebühren finanziert, die von den nutzenden Unternehmen in Abhängigkeit von der Tonnage der eingestuftten Produkte zu entrichten sind.

Die Technische Kommission erarbeitet im Auftrag des Stiftungsrates die Kategorien und Einstufungskriterien, stellt die technische Weiterentwicklung und inhaltliche Erweiterung sicher und kontrolliert deren Umsetzung.

Das technische Sekretariat der Geschäftsstelle kontrolliert die korrekte Erstanmeldung der Produkte, verwaltet und erteilt die Nutzungsermächtigung und führt Stichprobenkontrollen durch.

2.1. Nutzungsbedingungen

Zwischen den Unternehmen, die an einer Nutzung der Umwelt-Etikette interessiert sind und der Stiftung wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die Unternehmen verpflichten sich, nach Ablauf der Übergangsfrist in der/den entsprechenden Produktkategorie/n sämtliche Produkte ihres Sortiments zu deklarieren.

Mit dem Antrag auf eine Ersteinstuflung stellen die Unternehmen dem technischen Sekretariat der Geschäftsstelle folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Ausgefülltes Formular Deklaration Umwelt-Etikette
- Ausgefülltes Formular VSLF-Produktedeklaration
- Sicherheitsdatenblatt
- Technisches Merkblatt
- ggfs. für die Einstufung relevante interne und externe Untersuchungsergebnisse bzw. Prüfzertifikate

Bei Unklarheiten sind dem technischen Sekretariat auf Anforderung weitere Unterlagen zur Rezeptur und den verwendeten Rohstoffen zur Verfügung zu stellen.

Für die Stichprobenkontrollen stellen die Unternehmen dem technischen Sekretariat die jeweils aktuellen Produkteunterlagen erneut zur Verfügung, auf Anforderung auch Produktmuster für analytische Zwecke. Das Prüfungsgremium ist bei Unklarheiten und begründeten Verdachtsfällen auf Missbrauch auch berechtigt, selbstständig Produktmuster aus dem Handel zu analysieren und für die Überprüfung heranzuziehen. Die entsprechenden Kosten sind vom nutzenden Unternehmen zu tragen.

Alle Erkenntnisse (z. B. Rohstoffänderungen, Rezepturänderungen), die zu einer Änderung der Produkteinstufung führen, sind von den Unternehmen unverzüglich dem technischen Sekretariat zu melden. Die Produktauslobung ist entsprechend anzupassen.

Die Stiftung behält sich vor, in Missbrauchsfällen Unternehmen von der weiteren Nutzung auszuschliessen.

Die Stiftung führt eine öffentliche Liste mit allen teilnehmenden Unternehmen und deren aktuell eingestufteten Produkten.

3 Kategorien und Einstufungskriterien

Für alle Beschichtungsstoffe gilt ein abgestuftes Bewertungsraster mit Kategorien von A bis G.

Dieses Bewertungsraster ist ein integraler Bestandteil des Reglements und als Anlage 1 zum Reglement definiert. Die Beschichtungsstoffe werden zunächst einmal ihrem Einsatzgebiet entsprechend in Produktgruppen aufgeteilt, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Einstufungskriterien berücksichtigen die Unbedenklichkeit der Produkte für Mensch und Umwelt sowie die Gebrauchstauglichkeit.

4 Produktgruppen und Anforderungen

Dieses Reglement gilt für Lacke, Holz- und Bodenbeschichtungen, die für die Anwendung in Innenräumen vorgesehen sind und die vor Ort appliziert werden. Ausgenommen davon sind Beschichtungen, die industriell appliziert werden und bereits in Form beschichteter Bauteile an den Bau gelangen. Lacke und Beschichtungen, die industriell eingesetzt werden, können allerdings freiwillig mit der Umwelt-Etikette ausgezeichnet werden. Ebenfalls ausgenommen sind Beschichtungen, die explizit und ausschliesslich für die Anwendung im Aussenbereich vorgesehen sind.

Lacke und Beschichtungen im Innenraum können die Raumluft belasten und den Menschen durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) oder durch gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe schädigen.

Daneben sind die technischen Eigenschaften der Produkte wichtig für die Dauerhaftigkeit.

Diese werden in den technischen Anforderungen (Kapitel 4.7.) definiert.

Die Vergabegrundlage gilt für folgende Produktgruppen für Beschichtungsaufbauten im Innenraum:

Einkomponentensysteme

- Grundierungen
- Füller
- Vorlacke
- Imprägnierungen
- Decklacke (pigmentiert)
- Klarlacke
- Bodenversiegelungen (dünn-schichtig)
- Bodenbeschichtungen (dick-schichtig)
- Holzversiegelungen
- Parkettlacke
- Lasuren
- Holzbeizen
- Holzwachse
- Holzöle
- UV-härtende Systeme

Mehrkomponentensysteme

- 2-K Lacke
- 2-K Grundierungen
- 2-K Füller
- 2-K Bodenversiegelungen (dünn-schichtig)
- 2-K Bodenbeschichtungen (dick-schichtig)
- Sonstige Mehrkomponentensysteme

Anmerkungen zu den Produktgruppen

- Bodenversiegelungen (dünn-schichtig): Beschichtungsstoffe mit einer Gesamtschichtdicke von maximal 0.3 mm, die gespritzt oder gerollt werden.
- Bodenbeschichtungen (dick-schichtig): z.B. Epoxid- oder Polyurethan-Industriebeschichtungen mit einer Gesamtschichtdicke von maximal 3 mm.
- Imprägnierungen: Beschichtungsstoffe, die nicht filmbildend trocknen.
- 2-K-Systeme: Beschichtungsstoffe, deren Stammkomponente laut Technischem Merkblatt nicht ohne Härter (z.B. Isocyanat- oder Amin-Härter) verarbeitet werden kann. Die Einstufung dieser Produkte erfolgt für die empfohlene verarbeitungsfertige flüssige Mischung laut Technischem Merkblatt. Dabei wird nur die Stammkomponente mit der Umwelt-Etikette ausgezeichnet. Der Härter erhält keine Auszeichnung.
- Sonstige Mehrkomponentensysteme: Beschichtungsstoffe, bei denen für die Herstellung der verarbeitungsfertigen Mischung nach Herstellerangaben mehr als zwei Lieferkomponenten eingesetzt werden, z.B. mineralische Bindemittel in Verbindung mit polymeren Bindemitteln oder Zugabe von Pigmentpräparationen als eigene funktionelle Komponente.

Nicht in dieses Reglement fallen sonstige Bodenbeläge oder Gussmassen.

Allfällige zusätzliche Füllmaterialien (z.B. Sand), die dem Produkt vor Ort beigemischt werden, werden bei der Einstufung nicht berücksichtigt.

Anforderungen

Die Produkte werden in die Kategorien A bis G eingeteilt. Das anzuwendende Kriterienraster mit dem abgestuften Anforderungsprofil zeigt Anlage 1.

Die Kategorien A bis D umfassen VOC-arme Produkte, also wasserverdünnbare Systeme oder sogenannte «high solid»-Systeme. Dies sind Produkte, die sehr wenig Lösemittel oder gar keine Lösemittel («100%-Systeme») enthalten.

Die Einstufung für Produkte in das Raster erfolgt auf Basis der Rezeptur für den Farbton Weiss oder Grau (RAL 7032), der jeweiligen Systemfarbe (z.B. bei Bodenanstrichsystemen) oder der Rezeptur für den Klarlack.

4.1. Aromatenfreiheit

Wasserbasierte Lacke dürfen als organische Lösemittel maximal 0.1 % aromatische Kohlenwasserstoffe und lösemittelbasierte Lacke maximal 1 % aromatische Kohlenwasserstoffe mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101.3 kPa enthalten.

Für Kohlenwasserstoffgemische, die vom Hersteller als „aromatenfrei“ bezeichnet werden, wird ein Aromaten-Restgehalt von < 0,1 % angenommen, sofern dies nicht anders ausgewiesen ist.

Nachweis:

Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage der entsprechenden Deklaration Umwelt-Etikette und der VSLF-Produktedeklaration, in der die enthaltenen Lösemittel ausgewiesen sind.

4.2. Frei von Filmschutzmitteln

Die Produkte dürfen keine Biozide für die Filmkonservierung (Filmschutzmittel) enthalten. Darunter sind alle Hilfsstoffe zu verstehen, die den getrockneten Film vor Befall durch Mikroorganismen schützen. Nicht betroffen davon sind Biozide für die Topfkonservierung.

4.3. Kennzeichnungsfreiheit gemäss aktueller CH-Chemikaliengesetzgebung

Als kennzeichnungsfrei gelten Produkte, die gemäss der aktuellen CH-Chemikaliengesetzgebung nicht mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet werden müssen.

Ausnahmen:

Wässrige oder VOC-arme Mehrkomponentensysteme, deren Komponenten (z.B. Isocyanathärter, Aminhärter oder Stammkomponente) kennzeichnungspflichtig sind, werden aufgrund ihrer guten technischen Eigenschaften und ihrer Eignung für besonders beanspruchte Flächen in Kategorie C eingestuft, sofern sie alle anderen Kriterien der Kategorie C erfüllen. Wässrige oder 100%ige UV-härtende Systeme werden trotz eventueller Kennzeichnung aufgrund ihrer guten technischen Eigenschaften ebenfalls in Kategorie C eingestuft, sofern sie alle anderen Kriterien der Kategorie C erfüllen.

Nachweis:

Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Anforderung per Selbstdeklaration durch Vorlage des Sicherheitsdatenblattes des Produktes.

4.4. Arm an flüchtigen organischen Stoffen (VOC)

Unter VOC sind alle organischen Substanzen (z.B. Lösemittel, Filmbildungshilfsmittel, Restmonomere, Konservierungsmittel und andere produktionsbedingte Begleitstoffe) zu verstehen, welche durch Totalverdampfung und anschliessende gaschromatographische Analyse bis zur Retentionszeit der Substanz Tetradecan (C14, Siedepunkt: 252,6°C) auf einer unpolaren Trennsäule eluiert werden.

Der Gehalt der Produkte an flüchtigen organischen Stoffen muss in gebrauchsfertiger flüssiger Form ermittelt werden. Dies bezieht sich auf die Angaben im Technischen Merkblatt, die beschreiben wie das Produkt appliziert werden sollte.

Falls die Menge der benötigten Verdünnung als Bereich (z.B. 10 % bis 20 %) angegeben ist, gilt für eine Verdünnung mit organischen Lösemitteln der maximal empfohlene Wert als Berechnungsgrundlage. Für eine Verdünnung mit Wasser gilt der minimal empfohlene Wert als Berechnungsgrundlage.

Bei Mehrkomponentensystemen muss der VOC-Gehalt auf die fertige flüssige Mischung (Stammkomponente inklusive Härter-Zusatz plus Verdünnung) berechnet und angegeben werden. Dies bezieht sich auf die Angaben im Technischen Merkblatt, die das Mischungsverhältnis zwischen Stammkomponente und Härter beschreiben. Falls die benötigte Härtermenge als Bereich (z.B. 5% bis 10%) angegeben ist, gilt der maximal empfohlene Wert als Berechnungsgrundlage.

Der VOC-Gehalt in gebrauchsfertiger Form darf folgende Höchstwerte (in g/l) nicht überschreiten:

Produktgruppe	Stufe 1 (Kategorie A und B)	Stufe 2 (Kategorie C und D)	Stufe 3 (Kategorie E)
Decklacke, Klarlacke	80 g/L	130 g/L	300 g/L
Grundierungen, Füller, Vorlacke	60 g/L	130 g/L	300 g/L
Lasuren, Holzwachse, Holzöle, Holzbeizen	60 g/L	130 g/L	300 g/L
Imprägnierungen	30 g/L	130 g/L	300 g/L
Bodenanstrichsysteme, Holzversiegelungen, Parkettlacke	80 g/L	140 g/L	500 g/L
Mehrkomponentensysteme, Einkomponenten-Speziallacke	80 g/L	140 g/L	500 g/L

Anmerkung:

Als Einkomponenten-Speziallacke gelten Beschichtungsstoffe zur Verwendung im Korrosionsschutz.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage der entsprechenden Deklaration Umwelt-Etikette und der VSLF-Produktedeklaration und mittels Angabe des maximal enthaltenen VOC-Gehalts des Produkts in g/l (berechnet nach oben genannten Vorgaben).

4.5. Arm an sensibilisierenden, stark umweltgefährlichen und CMR-Stoffen

Folgende Stoffe dürfen nicht enthalten sein:

- Sensibilisierende Stoffe mit einer Kennzeichnung H334 und/oder H317
- CMR-Stoffe der Kategorie 1A und 1B
- Weichmacher, d. h. Stoffe mit einem Siedepunkt über 250°C bei einem Standarddruck von 101.3 kPa, die den Produkten zur Erhöhung der Dehnbarkeit zugesetzt werden, z. B. Adipinsäureester, Alkylsulfonsäureester (C10-C20) des Phenols und der Methylphenole, Glutarsäureester, Maleinsäureester und Phthalsäureester.

- Schwerflüchtige organische Stoffe (SVOC) mit einer Konzentration über 1 g/L, z.B. Filmbildhilfsmittel, Entschäumer, Netzmittel und andere Additive.
- Umweltgefährliche Stoffe mit einer Kennzeichnung H400, H410 oder H411
- Alkylphenolethoxylate (APEO)

Ausnahmen:

- Wässrige Ammoniaklösung (CAS 1336-21-6) darf als flüchtiges Neutralisationsmittel verwendet werden.
- Topfkonservierungsmittel dürfen gemäss der untenstehenden Tabelle bis zu den genannten Höchstwerten eingesetzt werden.
- Wässrige oder VOC-arme Mehrkomponentensysteme können Komponenten (z.B. Isocyanathärter, Aminhärter oder Stammkomponente) enthalten, die als sensibilisierend gekennzeichnet sind (s. Kapitel 4.3.). Diese haben im ausgehärteten Zustand keine sensibilisierende Wirkung mehr.
- Zinkoxid (CAS 1314-13-2) darf mit einem Höchstwert von 500 ppm als Stabilisator für die Topfkonservierung (z.B. für Pyrithionen) verwendet werden.

Biozide Wirkstoffe für die Topfkonservierung (PA 6) gemäss Biozidprodukteverordnung:

Topfkonservierungsmittel	CAS-Nr.	Höchstwert (mg/kg = ppm)	Analysemethode
BIT	2634-33-5	< 300	HPLC oder GC/MS
CMIT	26172-55-4	< 15	HPLC oder GC/MS
MIT	2682-20-4	< 15	HPLC oder GC/MS
OIT	26530-20-1	< 100	HPLC oder GC/MS
Natriumpyrithion	3811-73-2	< 200	HPLC oder GC/MS
Zinkpyrithion	13463-41-7	< 200	HPLC oder GC/MS
Bronopol	52-51-7	< 200	HPLC oder GC/MS
IPBC	55406-53-6	< 80	HPLC oder GC/MS
Sonstige	-	Einzelstoffbewertung	stoffbezogen, GC/MS, HPLC

Die Gesamtmenge der eingesetzten Topfkonservierungsmittel darf 400 ppm nicht überschreiten.

Die eingesetzten bioziden Wirkstoffe müssen gemäss Biozidprodukteverordnung für PA 6 genehmigt oder notifiziert und die entsprechenden Biozidprodukte zugelassen sein. Eine einheitliche Risikobewertung gemäss Biozidprodukteverordnung ist noch nicht für alle Wirkstoffe erfolgt.

Alle Produkte, die Topfkonservierungsmittel enthalten, müssen gemäss aktueller Biozidprodukteverordnung als behandelte Ware korrekt gekennzeichnet sein.

Zusätzlich dürfen Sikkative und Hautverhinderungsmittel in folgenden Mengen enthalten sein:

Stoff	Gew.-% Metallgehalt / Wirkstoff	mg/kg	Nachweis
Kobaltsikkative	< 0.05 %	< 500	VSLF-Produktedeklaration
MEKO (Methylethylketoxim)	< 0.5 %	< 5000	VSLF-Produktedeklaration

Nachweis:

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Produkte rezepturbedingt keine Bestandteile enthalten, die gemäss ihren Sicherheitsdatenblättern Anteile solcher Stoffe deklarieren. Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage der Deklaration Umwelt-Etikette für Lacke, Holz- und Bodenbeschichtungen innen und durch Deklaration der enthaltenen Stoffe und deren Rezepturanteile in der VSLF-Produktedeklaration. Auf Anforderung legt der Antragsteller die Sicherheitsdatenblätter aller enthaltenen Bestandteile der Prüfstelle vor.

4.6. Über 95 % aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen

Produkte der Kategorie A bestehen zu mehr als 95 Gew.-% aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. mineralischen Rohstoffen (alle anorganischen Rohstoffe aus Mineralien und Gesteinen, die in der Natur vorkommen oder aus solchen gewonnen werden) und Wasser.

Nachweis

Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage der entsprechenden Deklaration Umwelt-Etikette und der VSLF-Produktedeklaration.

4.7. Technische Anforderungen

Jedes Produkt muss die ausgelobten technischen Eigenschaften gemäss dem Technischen Merkblatt des Herstellers erfüllen.

Für eine Einstufung in die Kategorien A bis F muss das Produkt zudem minimale technische Anforderungen erfüllen, die im Folgenden definiert sind. Die technischen Anforderungen werden im jeweiligen Systemaufbau und auf den für das Produkt ausgelobten Untergründen geprüft und bewertet.

Produktgruppen	Kriterium	Normen	Sollwert
Grundierungen, Vorlacke, Decklacke, Klarlacke, 2-K Lacke, UV-härtende Systeme	Hafffestigkeit	DIN EN ISO 2409	GT 0-1
Bodenversiegelungen, Bodenbeschichtungen (1K/2K), Mehrkomponentensysteme	Haftzugfestigkeit	DIN EN 13813 oder DIN EN 1504-2 / EN 1542	B 1.5 oder nach EN 1504-2 gemäss Anwendung
	Verschleisswiderstand (Prüfung nach BCA) oder Abriebfestigkeit (Taber Abraser)	DIN EN 13813 / DIN EN 13892-4 oder DIN EN 1504-2 / EN ISO 5470-1	AR 1 oder < 3000 mg
Parkettlacke	Hafffestigkeit	DIN EN ISO 2409	GT 0-1
	Abriebbeständigkeit (Taber Abraser)	DIN 68861 (Reibrolle CS-17, 1 kg Belastung, 1000 Umdrehungen)	< 80 mg
	Brandverhalten	DIN 4102	B1
Alle weiteren Produktgruppen	Keine minimalen technischen Anforderungen		

Anmerkung: Die Beurteilung von Bodenversiegelungen und Bodenbeschichtungen erfolgt aufgrund der Leistungserklärung der CE Kennzeichnung nach DIN EN 13813 bzw. DIN 1504 oder aufgrund von Einzelprüfnachweisen von akkreditierten Prüfinstituten.

Nachweis

Der Antragsteller belegt die Einhaltung der technischen Anforderungen durch Vorlage der entsprechenden Deklaration Umwelt-Etikette und des Technischen Merkblattes des Produktes.

5 Glossar

Wasserverdünnbar → Wasser wird als Löser und Verdünner eingesetzt.

Lösemittelverdünnbar → Organische Lösemittel werden als Löser und Verdünner eingesetzt.

Aromaten → Organische Verbindungen mit mindestens einem aromatischen Ring in der Strukturformel. Aromatische Lösemittel (z.B. Benzol, Toluol, Xylol) sind gesundheitsschädigend bei Aufnahme über Haut und Atemwege und wassergefährdend.

VOC = Volatile organic compound → flüchtige organische Verbindung

SVOC = Semi volatile organic compound → schwerflüchtige organische Verbindung

Kennzeichnungsfrei → kennzeichnungsfrei gemäss aktueller Schweizer Chemikaliengesetzgebung bedeutet, dass die Substanz nicht durch Gefahrensymbole gekennzeichnet werden muss.

Sensibilisierende Stoffe → Substanzen, die im Immunsystem Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen. Die Überempfindlichkeitsreaktion des Immunsystems nennt man allergische Reaktion.

Umweltgefährliche Stoffe → Stoffe oder Zubereitungen, die selbst oder deren Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

CMR-Stoffe → cancerogene (krebserregende), mutagene und reproduktionstoxische (erbgutschädigende) Stoffe

Topfkonservierung → Wässrige Farben sind anfällig für den Befall durch Mikroorganismen. Um einem Befall bei der Lagerung im Gebinde («Topf») vorzubeugen, setzt man den Farben sogenannte Biozide (hochwirksame Chemikalien) zu.

Filmschutz → Fassadenfarben, die mit Filmschutz ausgestattet sind, enthalten biozide Wirkstoffe zum Schutz der Beschichtung gegen Algen- oder Pilzbefall.

Biozide → Hochwirksame Chemikalien, die das Wachstum von Mikroorganismen verhindern. CMIT = Chlor-methylisothiazolinon; MIT = Methylisothiazolinon; BIT = Benzisothiazolinon; OIT = Octylisothiazolinon; IPBC = Iodopropynylbutylcarbamate

ppm = parts per million → Der englische Ausdruck parts per million (Deutsch: Teile von einer Million) steht für die Zahl 10^{-6} und wird in der Wissenschaft für den millionsten Teil verwendet, so wie Prozent (%) für den hundertsten Teil steht. Diese Gehaltsangabe wird für sehr kleine Anteile verwendet.

Nachwachsende und mineralische Rohstoffe → organische Rohstoffe aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion oder mineralische (anorganische) Rohstoffe aus Mineralien und Gesteinen, die in der Natur vorkommen und Wasser. Diese Rohstoffe stehen in praktisch unerschöpflicher Menge zur Verfügung.